

Ulrike Diedrich

Öffentliches Sprechen über sexuellen Missbrauch in der frühen DDR

Einblicke in eine juristische Fachzeitschrift

Wie ist sexueller Missbrauch dort thematisiert worden, wo Sprechen über sexuelle Gewalt – mit dem Wissen um die restriktiven und gewaltfördernden Strukturen der DDR-Justiz – für eher unwahrscheinlich gehalten werden muss? Gemeint ist die Zeitschrift „Neue Justiz“, von der wir Gründe haben anzunehmen, dass sie Stimmen der DDR-Opposition kaum Raum geboten hat. Nehmen wir dieses vom Ministerium für Justiz der DDR herausgegebene und von 1946 bis zum Jahr 1989 erschienene Periodikum als Spiegel des Rechts- und seines Kontrollsystems und untersuchen die Formen der Reaktionen auf die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen, lässt sich – vorab – folgendes Bild zeichnen:

Obwohl die strukturelle Verankerung der Tabuisierung sexueller Gewalt auch in der DDR dazu geführt hat, dass Fach- wie politische Öffentlichkeiten vor der Kenntnisaufnahme des hohen Ausmaßes sexueller Gewalt geschont wurden, ist doch der Rückschluss zu einfach, dass dieser Prozess mit dem Ende der DDR seinen Abschluss fand und der Beginn innovativer Praxen auf das Jahr 1989/1990 zu datieren ist. Ohne zu bezweifeln, dass die Abschaffung von politischer Bedrückung und Zensur auch in diesem Bereich zu einem Aufschwung geführt hat, verlangt die Tatsache Erklärung, dass Orte für Debatten um Möglichkeiten präventiver und interventiver Praxis wie auch um deren Verwirklichung von denen gefunden und hergestellt wurden, die vordergründigen Denklogiken zufolge das Ende der DDR bestenfalls als deformierte Persönlichkeiten haben abwarten können. Formen des Denkens und Sprechens über sexuelle Gewalt gegen Kinder entwickelten und veränderten sich mit der politischen Verfassung der DDR und lassen Verläufe erkennen, die eine gesplante und gleichzeitig in bzw. mit dieser Spaltung gemeinsame Entwicklung spiegeln.

Ansätze enttabuisierenden Umgangs mit der Thematik sexueller Missbrauch haben in (fach-)politischen Initiativen mehrerer (Sub-) Öffentlichkeiten der DDR eine Rolle gespielt. Als eine dieser Suböffentlichkeiten müssen Gruppen der nichtstaatlichen Frauenbewegung der DDR angesehen werden: Diese haben durch ihre in der DDR entwickelten Initiativen die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass nach der Wende Beratungsprojekte und Kooperations-

strukturen entwickelt werden konnten. Deren Netzwerke stellen bis heute ihre Tragfähigkeit dafür unter Beweis, dass zu den im Geschlechterverhältnis verankerten Gewaltformen praktisch wie wissenschaftlich gearbeitet werden konnte.¹

Welche Ergebnisse bringt nun die Untersuchung eines der Räume, die den Schaltstellen der Macht nahe, von ihren Instanzen massiv kontrolliert auch selbst als Schaltstelle gesehen werden muss? Hat sich Sprechen über sexuelle Gewalt nur in den Gegenöffentlichkeiten realisieren lassen, in denen politische Kontrolle über die Bespitzelung durch die Staatssicherheit und politische Verfolgung realisiert worden ist? Die Justiz der DDR musste sich der Thematik sexueller Gewalt gegen Kinder annehmen und es entstanden auch hier Fachöffentlichkeiten zur Thematik „Sexueller Missbrauch“. Zentrales Publikationsorgan für JuristInnen war die „Neue Justiz“, die dennoch nicht ausschließlich als einfacher Spiegel von Auseinandersetzungen in unmittelbar staatlich kontrollierten Öffentlichkeiten gelten kann. Als zentrales Publikationsorgan der DDR-Justiz stellte sie mit ihren Veröffentlichungen Denkformen und Argumentationslinien zur Verfügung, die das Handeln von JuristInnen in der Strafverfolgung von Sexualdelikten leiten sollten und die damit Kontrollfunktionen erfüllten.

Ebenso war sie als Element der Staatsbürokratie der DDR einer Behörden-Kultur strikter Verregelung von Berufspraxis unterworfen, deren geschlechterdemokratische Kontrolle auch heute gerade mal in Ansätzen möglich ist. Sind in einem öffentlichen Raum, in dem es von (Karriere-)vorteil ist, die Rücken vor der Macht der Väter zu beugen, Auseinandersetzungen zu Gewaltformen möglich, deren Entstehungsbedingungen wesentlich im Geschlechterverhältnis gesehen werden müssen?² Für den Zeitraum von 1946-1968 liefert diese Fachöffentlichkeit der DDR-JuristInnen zum Umgang mit der Thematik sexueller Missbrauch folgendes Bild:

1. 1946-1952: berichtsfreier Raum

Obwohl am Ende des zweiten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit – unserem heutigen Wissensstand zufolge – der Lebensalltag von Frauen und Mädchen kaum Bedingungen enthielt, die ihnen als in Macht-

1 Ein Beispiel wird beschrieben von R. Knop / S. Helms, Im Osten was Neues?, in: B. Kavemann / Bundesverein zur Prävention von

sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen (Hrsg.), Prävention – eine Investition in die Zukunft. Ruhnmark 1997.

hierarchien Verletzungsoffenen Schutz garantieren konnte,³ ist die ihnen gegenüber ausgeübte sexuelle Gewalt in der Zeitschrift, die sich um die Auseinandersetzung mit rechtlichen Aspekten ihres Schutzes hätte bemühen müssen, nicht als Thematik aufgegriffen worden. Ansätze einer fachlichen Auseinandersetzung mit sexueller Ausbeutung an Mädchen und Jungen finden sich in keiner der frühen Ausgaben der „Neuen Justiz“. Gut versteckte Hinweise auf die Tatsache, dass erwachsene Frauen mit sexueller Gewalt konfrontiert waren, sind aber dennoch – und ausschließlich – der Debatte um die Schwangerschaftsabbrüche von Frauen nach Kriegsende zu entnehmen. In Heft 4 des Jahrgangs 1948 nimmt der Jurist W. Weise auf die unterschiedlichen Ländergesetzgebungen Bezug⁴ und erwähnt die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruches „bei Vorliegen eines Sittlichkeitsdeliktes“. Dies bleibt für lange Zeit die einzige Erwähnung der Tatsache, dass Frauen und Mädchen in der Nachkriegszeit in hohem Maße sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen sind.⁵

Gleichfalls zeigt sich in dieser Einbettung der Thematik sexueller Missbrauch in den Kontext einer ausschließlich Funktionen biologisch weiblicher Körper tangierenden Rahmenthematik ein spezifisches Merkmal nahezu aller DDR-Fachöffentlichkeiten: Sexueller Missbrauch ist sexueller Missbrauch an Mädchen, sexuelle Gewalt trifft überwiegend Frauen. Dies ist – wie wir heute wissen – häufig der Fall, aber als begriffliche Deutung weder realistisch noch unproblematisch. So wird Verletzlichkeit von Frauen

und Mädchen zwar angesprochen, gleichzeitig aber als (Ohnmachts-)Position im Geschlechterverhältnis festgeschrieben und ein konservatives Männlichkeitsbild entworfen: Männer/Jungen sind unverletzlich heißt die Überzeugung, die diese aber als Selbstwie Fremdzuschreibung daran hindert, über erfahrene Verletzungen zu sprechen, und die dazu führt, dass es wenig gesellschaftliche Unterstützung für die bei deren Bearbeitung abzusichernden Entwicklungsprozesse gibt.⁶

Nicht weniger indirekt und auch widersprüchlich äußert sich Hilde Benjamin⁷ in den ersten Vorläufern der später mehrfach wieder aufgelegten Debatte um das Familienrecht der DDR. Dabei lässt die 1949 vorgetragene Argumentation die Ideologie erkennen, die den Tenor der Auseinandersetzung in der Neuen Justiz während der fünfziger Jahre bestimmen wird:

Sie fordert – wie sie formuliert, im Interesse der Gleichberechtigung – die Beteiligung von Frauen an der elterlichen Erziehungsgewalt und die Abschaffung der Herrschaft des Vaters, der in der damals geltenden Fassung des BGB als „Oberhaupt“ der Familie klassifiziert und bestätigt wird: „Die Regelung der elterlichen Gewalt steht im Mittelpunkt unserer Betrachtung, denn bisher ist die elterliche Gewalt in Wahrheit keine elterliche, sondern eine väterliche Gewalt gewesen ... Hier muss das Neue einsetzen: die elterliche Gewalt wird in Zukunft von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt werden müssen.“ heißt es in den Vorschlägen zum neuen deutschen Familienrecht.⁸ Gleichzeitig problematisiert sie in ei-

2 Die Fachdebatte ist sich in diesem Punkte m.E. einig. Die feministische Debatte orientierte v.a. kritisch auf Geschlechterrollen und deren strukturelle Bedingungen als bedeutenden Ursachenfaktor für sexuellen Missbrauch. Familientherapeutisch/systemisch orientierte Ansätze haben die strukturelle Verankerung von Misshandlung und sexuellem Missbrauch unter Bezug auf Geschlechterrollen lange Zeit in den Hintergrund gestellt und fokussieren die Verletzung der Generationenhierarchie, mit unterschiedlicher Zielstellung und Intensität. Dieser Aspekt wurde in der feministischen Debatte auch, m.E. aber vergleichsweise spät aufgegriffen. Mit dem Begriffsspaar „verletzungs-/-offen-verletzungsmächtig“ arbeitet Barbara Kavemann u.a. in „Zwischen Politik und Professionalität: das Konzept der Parteilichkeit“, erschienen in: C.Hagemann-White / B.Kavemann / D.Ohl: Parteilichkeit und Solidarität, Bielefeld 1997, und begründet damit den feministischen Blick auf Frauen als Täterinnen.

3 Denn die Ausübung von sexueller Gewalt wird durch Normen gefördert, die die Legitimität von Gewaltausübung gegenüber Schwächeren, Minderheiten etc. herstellen. Ökonomische Deprivation, Zerschlagung sozialer Netzwerke sowie die Ungleichstellung von Frauen werden in der Fachdebatte um Chancen präventiver Arbeit als wesentliche Punkte angesehen, an denen Veränderungen erreicht werden müssen, um den Schutz vor sexueller und physischer Gewalt zu ermöglichen. Vgl. U. Enders, Zart war ich, bitter war's, Köln 2001; A. Godenzi, Gewalt im sozialen Nahraum, Basel 1994; A. May, Nein ist nicht genug, Ruhnmark 1997 u.a.

4 Die im Dritten Reich geltende Todesstrafe wurde ausgesetzt und Länderregelungen eingeführt, in denen ein unterschiedlich liberaler Umgang mit der Abtreibungsproblematik Ausdruck findet. Die später vereinheitlichte und während der Existenz der DDR

mehrfach veränderte Gesetzgebung findet sich ausführlich dargestellt und diskutiert bei D. Hahn, Modernisierung und Biopolitik, Frankfurt a.M. 2000.

5 Differenzierte Untersuchungen stehen m. W. hierzu noch aus. Die mit hohem Anspruch realisierte Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ kommt ohne Bezüge auf die von Angehörigen der Deutschen Wehrmacht ausgeübten sexuellen Gewaltverbrechen aus und schließt sie damit auch aus dem Kanon der Kriegsverbrechen aus, zu deren Teil sie mit der Verfolgung jugoslawischer Kriegsverbrecher vor dem Europäischen Gerichtshof in Den Haag inzwischen gehören. Die Massenvergewaltigungen der Roten Armee zu Kriegsende werden in Film und Buch von H. Sander / B. Jöhr, BeFreier und Befreite, Frankfurt a.M. 1995 thematisiert. Dabei hat diese Publikation eine stark polarisierte Diskussion ausgelöst, die m.E. neben berechtigten Kritiken vor allem die Schwierigkeiten der RezipientInnen spiegelt. Angehörige der Siegermächte über den Faschismus – das „Böse schlechthin“ – als Gewalttäter wahrzunehmen.

6 Auf den sexuellen Missbrauch an Jungen ist in der Fachdebatte später reagiert worden, vgl. hierzu als Beispiel die Kritiken von D. Bange in seinem Buch „Die dunkle Seite der Kindheit“, erschienen in Köln 1992, sowie die Reflexion der Entwicklungen in der Praxis durch J. Broil, Annäherung an den Jungen. Ein veränderter Blick auf Jungen, in: U. Enders, Zart war ich, bitter war's, Köln 2001, S.355-360.

7 Hilde Benjamin war von 1949-1953 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR, von 1953-1967 Justizministerin der DDR. Sie war entscheidend an der Neuordnung des Strafrechts und des Familienrechts der DDR beteiligt.

8 H. Benjamin, Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht, Berlin 1949, S. 25.

nem Beitrag in der Neuen Justiz die Fragwürdigkeit eines so definierten Gleichberechtigungsanspruches und kritisiert die Sprachregelungen:

„Die Aufgabe, unsere überkommenen Vorstellungen von der elterlichen Gewalt zu überprüfen, gilt für alle, insbesondere auch für die Mutter, und das Problem des Kindesrechts ist nicht allein damit gelöst, dass die Mutter etwa eine gleiche elterliche Gewalt – mit den gleichen Rechten und Zuchtmitteln – wie der Vater bekommt; (andererseits bestätigt die Übertragung der vollen elterlichen Gewalt auch auf die Mutter schon die Auflösung der Einzelfamilie als wirtschaftliche Einheit und rüttelt insofern auch mit an der wirtschaftlichen Ursache für die gegenwärtige Stellung des Kindes unter der Gewalt des Vaters).“⁹ Sie fordert, dass die Auffassung vom Kind als einer der elterlichen Gewalt unterworfenen *Sache* überwunden werden müsse. So sei das Bewusstsein dafür zu wecken, „...dass auch das Kind ein Mensch ist, der von seinen ersten Lebensäußerungen an ernst genommen werden muss.“¹⁰

Obwohl die Argumentation zunächst kindorientiert und an der Emanzipation von Frauen interessiert erscheint, bleibt sie doch in der Verregelung von Ansprüchen auf Verfügung und Macht stecken, die Widersprüchlichkeit ihrer Argumentation unaufgelöst und vor allem wird mögliche Täterinnenschaft etabliert: Nicht nur wird der *Alleinherrschaft* des Vaters die *Mittherrschaft* der Mutter gegenübergestellt. Beide wiederum haben sich zur Erziehung leistungsfähiger BürgerInnen im Interesse der Gesellschaft zu verpflichten. Die Erziehung der Kinder „zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geist der Demokratie“ sei das „natürliche Recht“ der Eltern wie auch deren „oberste Pflicht“ gegenüber der Gesellschaft und ist so im Verfassungsentwurf des Volksrates niedergelegt worden.¹¹

Mit der Einführung des Leistungsgedankens im doppelten Sinne: der Produktion von leistungsfähigen jungen Erwachsenen im Prozess der Entfaltung elterlicher Erziehungsleistungen kann die zunächst in der Gestalt des Vaters personifizierte patriarchale Hierarchie in ein abstraktes Gewaltverhältnis umgewandelt werden, dessen (Staats-)Patriarchalismus mit dem Schritt „vom Ich zum Wir“ gleichzeitig verschleiert wird. Der Herrschaft des männlich-bürgerlichen Individuums wird der Kampf angesagt, um zur Kollektivierung der Gewaltverhältnisse – wie wir

sehen konnten, unter Beteiligung der Mütter – schreiten zu können:

„Dagegen wird im individuellen Interesse des Kindes die elterliche Gewalt nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen beschnitten, und so gut wie gar nicht ist bisher zum Ausdruck gekommen, dass auch insoweit die Gesellschaft einen Anspruch auf das Kind und daher ein Interesse an seinen bestmöglichen Entwicklungsbedingungen hat und deshalb nicht nur um des Kindes, sondern auch um der Allgemeinheit willen dem Recht des Gewalthabers Schranken gesetzt werden müssen.“¹²

An gleicher Stelle argumentiert sie auch gegen den vom Gesetz anerkannten „Herausgabeanspruch“ des Vaters, da es bei der Mutter oder Großmutter möglicherweise bessere Entwicklungsbedingungen habe: Leider könne nach der bisherigen Rechtslage dem Vater auch bei „Sittlichkeitsdelikten“ die Herausgabe des Kindes bzw. seiner Geschwister nur dann verweigert werden, wenn er rechtskräftig verurteilt sei.

9 H. Benjamin, Über die elterliche Gewalt, in: Neue Justiz, Berlin 1949, Heft 4, S. 83.

10 ebda.

11 ebda. In der Verfassung der DDR war in Artikel 31 die „Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie“ als das natürliche Recht und oberste Pflicht der Eltern festgehalten worden. Artikel 30 erhebt Ehe und Familie zur „Grundlage des Gemeinschaftslebens“ die unter den

Schutz des Staates gestellt wird. Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, seien aufgehoben, heißt es. Artikel 32 legt den Anspruch auf Mutterschutz fest und Artikel 33 hebt die Nachteile für außerhalb der Ehe geborene Kinder auf. vgl. das Gesetzblatt der DDR, Jg. 49, S.7.

12 H. Benjamin, Über elterliche Gewalt, in: Neue Justiz, Jg. 1949, Heft 4, S. 81.

Gleichzeitig wird die „Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft“ verbunden mit dem Vorschlag ausgesprochen, diese als gegenseitig zu betrachten und *beiden* Partnern das Recht auf Bestimmung von Wohnort und Wohnung zuzugestehen. „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet ... Dieser Satz (aus dem BGB §1353, Anm. der Autorin) wird auch in Zukunft gleichsam als Motto die Bestimmungen über die Ehe einleiten.“¹³

Diese Vorschläge für die Veränderung des Familienrechts, die eine später auch tatsächlich eingeleitete Wende in der Gleichberechtigungspolitik¹⁴ angekündigt haben und in denen Ansätze kritischer Bezüge auf die Generationen- wie Geschlechterhierarchie erarbeitet worden sind, bleiben insofern widersprüchlich, als sie auf die Fortsetzung der bürgerlichen Kleinfamilie angelegt sind, die freilich mit dem kontrollierenden Blick des Staates auf deren Ergebnisse rechnen müssen:

Die Festlegung auf die Ehe-Gemeinschaft, in deren Rechtskodex Frauenrechte als Vermögensrechte und Sorgerechte Eingang finden nimmt dabei Frauen vor allem in ihrer Gebärfähigkeit, der Mutterrolle und den damit verbundenen Abhängigkeiten wahr. Ihre Sexualität erhält Beachtung, sofern sie auf einen Ehe-Mann bezogen ist. Schutz von sexueller Selbstbestimmung wird auch für erwachsene Frauen nur dann zum geschützten Rechtsgut, wenn Sexualität in einer auf Dauer angelegten heterosexuellen Paarbeziehung stattfindet: Die Verletzung dieses Rechts bleibt als „Sittlichkeitsdelikt“ (zunächst) Straftat gegen den Personenstand, die Ehe und Familie.

Schutz vor und Enttabuisierung von sexueller Gewalt wird damit an die Stigmatisierung von Homosexualität gebunden und ist darin Ausdruck eines Widerspruches: Einen Gewaltbegriff zugrundegelegt, der die Freiheit der Entscheidung für Sexualität auch auf das Geschlecht von BeziehungspartnerInnen ausdehnt¹⁵, stellt die Erfüllung normativer Forderungen nach der Verwirklichung von Heterosexualität in den Lebenskonzepten von Frauen und Männern vor die Möglichkeit des „Schutzes“ vor sexueller Gewalt. Schutz vor sexueller Gewalt ist nur durch die Zustimmung zu einem strukturellen Gewaltverhältnis zu erreichen: Die „Präventionsstrategie“ stellt insofern ihre Inkonsistenz unter Beweis, als sie Funk-

tionen der Legitimation von strukturell gesetzten Zwängen zu erfüllen hat.¹⁶

Das Thema des Schutzes vor sexueller Gewalt zeigt sich daher auch in einem weiteren Konfliktfeld fachlicher Debatten in der „Neuen Justiz“, nämlich dort, wo sexuelle Gewalt unter dem Fokus der Festlegung der sogenannten „Schutzaltersgrenzen“ diskutiert wird. So erscheint im Jahr 1950 der Fachaufsatz eines Mediziners, der den juristischen Umgang mit Homosexualität kommentiert und Argumentationen für die Streichung des § 175 StGB vorstellt. Der Autor ist Rudolf Klimmer¹⁷, dessen Bücher später in der DDR nicht mehr erscheinen. Sein Aufsatz unter der Überschrift: „Die Homosexualität und ihre Bestrafung“ spricht sich für eine Gleichbehandlung von Hetero- und Homosexualität in Bezug auf eine Schutzaltersgrenze von 16 Jahren aus.

Basis seiner Argumentation ist sein (auch später so vertretenes) Konzept von Homosexualität als „natürliche Triebgrundlage“, mit der es ihm gelingt, Versuche juristischer Verfolgung wie „therapeutischer“ Interventionen als zwecklos darzustellen und dem juristischen Tatbestand der „Verführung“ zur Homosexualität die Grundlage zu entziehen. Gleichgeschlechtliche Lebensformen werden als quasi „ungefährlich“ für eine „normale Bevölkerungsentwicklung“ eingeschätzt und mit dem Impetus sicherheitspendender ExpertInnenenschaft Ängste ausgeräumt. Im Aufdecken ihrer Irrationalität werden diese einerseits wahrgenommen, erfahren aber auch ungewollt Bestätigung, wenn es heißt:

„Was die bevölkerungspolitischen Gründe anbelangt, die insbesondere von den Nazis zur Begründung ihrer Verschärfung des §175 ins Feld geführt wurden, so sei zuerst darauf hingewiesen, dass z.B. in Italien die Bevölkerungsziffer ständig und in Japan geradezu lawinenartig angewachsen ist, obgleich homosexueller Verkehr dort sehr verbreitet und straflos ist.“¹⁸ Der Kommentar zu einem Urteil des Oberlandesgerichtes bezüglich des Fortbestehens der Schutzaltersgrenzen nach Herabsetzung der Volljährigkeitsalters von 21 Jahren auf 18 Jahre durch das Gesetz vom 17. Mai 1950 offenbart mit den politischen Hintergründen einen der möglichen Anlässe der Klimmerschen Argumentation:

„Die mitreißende Kraft der Jugend hängt wesentlich von ihrer moralischen Integrität und Sauberkeit

13 H. Benjamin, Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht Berlin 1949, S.12.

14 vgl. hierzu die Biografie von Hilde Benjamin von Andrea Feth, insbesondere das Kapitel zur Gleichberechtigung der Frau/Familienrecht A. Feth, Hilde Benjamin – eine Biografie, Berlin 1997, S. 206-223 in dem sie die Entwicklung der Familiengesetzgebung betrachtet.

15 Wie er z.B. in dem von A. Rich geprägten Begriff der Zwangsheterosexualität zum Ausdruck kommt. A. Rich, Zwangsheterosexualität und lesbische Existenz, in: E. List / H. Studer (Hrsg):

Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik, Frankfurt a.M.1989, S.244-278.

16 Ein neues Familiengesetzbuch gibt es erst im Jahr 1965, die hier zitierten Texte sind Vorschläge, die noch eine lange Phase der Bearbeitung vor sich haben.

17 R. Klimmer ist damals leitender Arzt einer Dresdner Poliklinik gewesen.

18 R. Klimmer, Die Homosexualität und ihre Bestrafung, in: Neue Justiz, Berlin 1950, Heft 8, S. 110.

ab und da Menschen erfahrungsgemäß gerade kurz vor der vollständigen körperlichen Reife besonders empfindlich auf sexuellem Gebiet sind, ist ein besonderer strafrechtlicher Schutz gegen Verführer geboten. Wenn dieses Schutzalter über der Volljährigkeitsgrenze liegt, kann hierin nur der große Wert zum Ausdruck kommen, der von der Deutschen Demokratischen Republik auf die Erhaltung und Festigung der moralischen Kraft der Jugend gelegt wird, keinesfalls aber eine Minderung der mit der Volljährigkeit gegebenen Rechte.¹⁹

Die zahlenmäßige Verringerung von registrierten Straftatbeständen wird dann, nach einigen Jahren, als Ergebnis einer konsequenten Strafpolitik gegenüber Homosexualität gewertet. Das Bild des erwachsenen Täters ist das eines homosexuellen Mannes, dessen sexuelle Orientierung juristisch, aber auch medizinisch – psychiatrisch²⁰ zu bekämpfen ist. Damit kann das Tabu dort belassen werden, wo es bis in die 80er Jahre hinein für den Schutz der Täter sorgen kann: Geschlechter- wie Generationenhierarchie bleiben aus dem Blick und lassen die Machtungleichgewichte, die im System von Zweigeschlechtlichkeit²¹ zementiert werden, von kritischen Nachfragen unberührt.

2. 1953-1968: zwischen Verantwortungsabwehr und Aufdeckung. Jugendliche Täter und „zügellose Bourgeois“

Das Thema sexueller Missbrauch taucht in der „Neuen Justiz“ explizit angesprochen ab Jahrgang 1951 auf. Von nun an werden in der Zeitschrift Spuren der Tatsache sichtbar, dass JuristInnen sich in ihren Berufsfeldern mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs auseinander gesetzt haben. Zunächst vereinzelt, im Novemberheft des Jahrgangs 1951 und im Oktoberheft des Jahrgangs 1953 werden Gerichtsurteile zu sexuellem Missbrauch vorgestellt. Mit dem Jahrgang 1953 beginnt die Häufigkeit dieser Darstellungen anzusteigen. Es gibt nun regelmäßig Kommentare zu Urteilen, gegen die in Berufung gegangen und die von den oberen Justizbehörden kassiert worden sind. Begründungen von Revisionen werden besprochen.

In den Stichwortverzeichnissen, in denen zunächst Stichworte wie Sexualität, Sittlichkeitsdelikte, oder sexueller Missbrauch völlig fehlen, beginnen diese Hinweise nun zu erscheinen: Ab Jahrgang 1957/1958 finden wir Texte zu sexuellem Miss-

brauch unter den Stichworten „Sittlichkeitsdelikte“ und „Sexualverbrechen“. Der Jahrgang 1958 ist auch der erste Jahrgang, indem ein Fachaufsatz veröffentlicht wird, der sich ausdrücklich mit der Thematik sexuellen Missbrauchs befasst. Als zum ersten Mal in der Geschichte der Herausgabe dieser Zeitschrift Täterschaft in ihrer Dynamik näher angeschaut wird, geschieht dies aber nicht mit Blick auf die Taten missbrauchender Erwachsener, die unseren heutigen Erkenntnissen zufolge zwei Drittel der Täter/Täterinnen ausmachen.²² Ruth Fiedler, Jugendstaatsanwältin in Leipzig, schreibt diesen Aufsatz unter dem Titel: „Sittlichkeitsverfehlungen Jugendlicher“. Es ist ein Aufsatz, der die Ausübung von sexueller Gewalt als Verbrechen bezeichnet und insofern eines der Tabus bricht, als die Unterschiede in der Verfügungsmacht, die mit Altersdifferenzen entstehen, gesehen und ernstgenommen werden. Der Begriff des jugendlichen Täters wird geprägt und auf die Taten der 14-16jährigen verwiesen, die, den Ergebnissen der Autorin zufolge, mit einem Anteil von 59% den Hauptteil der sexuellen Gewalthandlungen Jugendlicher zu verantworten haben.

Als Täter werden Jungen, als Opfer Mädchen gesehen, wobei Unterschiede in der Strafwürdigkeit zwischen Tätern und Opfern nicht deutlich werden. „Als Ursache für sittliches Abgleiten der Mädchen tritt häufig ein schlechtes Vorbild im Elternhaus in Erscheinung. Unter sieben Mädchen im Alter von 16 und 17 Jahren, welche wegen Verstoßes gegen die Geschlechtskrankheiten-Verordnung aufgefallen waren, befanden sich zwei, an denen sich der eigene Vater sexuell vergangen hatte.“²³ Zwar nimmt die Darstellung von „verwahrlosten Opfern“ zunächst breiten Raum ein. Das Zitat der Aussage eines dieser Mädchen – „Vergessen kann man so etwas nie ...“²⁴ – macht dann aber deutlich, dass neben dem deutlichen Unverständnis gegenüber ihren sozialen wie psychischen Notlagen versucht worden ist, die Tragweite traumatisierender Ereignisse in der Lebensgeschichte von Mädchen im Ansatz wahrzunehmen. Die Argumentation bleibt daher widersprüchlich – die Versuche, sexuellen Missbrauch in der Bedeutung seiner Folgen für die Opfer wahrzunehmen, werden durch eine Fülle an Mythen überdeckt:

Täter kämen meist aus geschiedenen Ehen, seien selbst Opfer sexuellen Missbrauchs gewesen, bemüht wird noch die Vorstellung, sie seien „geistig zurückgeblieben“, eine Feststellung, die damit erhärtet

19 vgl. Neue Justiz Berlin 1951, Heft 4, S. 229.

20 Das für die Ausbildung vieler Generationen von MedizinstudentInnen genutzte Lehrbuch des Psychiaters Helmut Rennert ist eine der Publikationen, die diese Einordnung vornimmt. Vgl. H. Rennert, Neurologie und Psychiatrie sowie Grundzüge der Kinderneuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, 1970, 1974, 1979 und 1987 erschienen in Leipzig.

21 und in den Machtkonzeptionen der Mutterrolle wie des „schützenden“ Familienoberhauptes gleichzeitig als Geschlechter- wie Generationenhierarchie befestigt werden.

22 U. Enders, Zart war ich, bitter war's, Köln 2001, S. 371.

23 Neue Justiz, Berlin 1958, Heft 3, S. 97.

24 ebda. S. 96.

wird, dass die Rate der „Sitzenbleiber“ unter den jugendlichen Sexualtätern höher ist als unter jugendlichen Straftätern. Eingeleitet wird auch dieser Aufsatz mit dem Hinweis auf den „homosexuellen Verführer“, dem aber durch konsequente Strafpolitik beizukommen war: „Die Ursachen dieser erfreulichen Entwicklung dürften einmal im Erfolg einer Strafpolitik gegenüber dem erwachsenen Verführer liegen, der ja empfindlich bestraft wird, andererseits in der Beseitigung bestimmter, allgemein bekannt gewesener Treffpunkte von Homosexuellen und in der ständigen Überprüfung durch die Volkspolizei.“²⁵ Für die jugendlichen Täter wird deren Aufnahme in einem der Jugendwerkhöfe mit „straffer Tageseinteilung“, „gutgeleiteter Freizeit mit Sport, Musik und Volkstanz“ sowie „individuellen Gesprächen mit Erziehern“ als erfolgreich empfohlen.

Die Fokussierung des ExpertInnenblicks auf jugendliche Täter bietet, so sinnvoll sie in einem aufgeklärten Kontext sicherlich sein mag, hier nur die Möglichkeit, mit einiger Plausibilität aus dem Täter ein Opfer zu machen, plausibler, als dies bei Erwachsenen möglich ist. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene wird benannt, ohne dass dieser in das Zentrum des Blicks auf sexuelle Gewalt gerückt werden muss. Sexueller Missbrauch und Vernachlässigung in der Kindheit der Täter taucht als Tat der Erwachsenen in der Funktion eines Entlastungsgrundes für den jugendlichen Täter auf.

Als Entstehungshintergrund für die Betrachtung jugendlicher Täterschaft dürfte ebenso die Tatsache zu werten sein, dass der Anteil jugendlicher Straftäter

an den Straftätern insgesamt in der DDR höher war als im Westen Deutschlands. Dies musste politisch Verantwortliche in Erklärungsnotstände bringen: Warum werden Jugendliche straffällig, die doch im Sozialismus auf gleiche Chancen in Bildung und Arbeit, materielle Sicherheit und Schutz vor kriegerischer Gewalt zurückgreifen können?

Trotz der die Ursachen sexuellen Missbrauchs mystifizierenden Argumentation sind Stimmen dieser Form ein m.E. wichtiger Schritt auf dem Wege dahin, zu enttabuisierenden Debatten und Praxisformen um sexuellen Missbrauch zu kommen: Es kündigt sich neben den seltenen Spuren einfühlsamen Verstehens eine Abkehrung von außenbezogenen Erklärungen und gesellschaftlicher Verantwortungsabwehr an. Die Versuche der Ursachenerklärungen nehmen psychologische und familiensoziologische Aspekte, wenn auch zu einem falschen Muster verstrickt, zumindest im Ansatz auf und beginnen damit, sexuellen Missbrauch als Ergebnis fehlender sexueller Aufklärung, Vernachlässigung und mangelnder Aufmerksamkeit in (DDR-)Familien zu verstehen. Die bisher erschienenen Kommentare hatten sexuellen Missbrauch in Verbindung mit dem Konsum „westlicher Schund- und Schmutzerzeugnisse“ betrachtet.

„Die Zügellosigkeit des sexuellen Lebens ist bürgerlich, ist Verfallserscheinung“ heißt es z.B. in dem Aufsatz eines wissenschaftlichen Assistenten des Institutes für Strafrecht der Universität Jena, erschienen im Jahrgang 1964²⁶. „Beispielsweise hatte die Mutter einer Täterin während der Kindheit mit einem Mann in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt. Durch unmoralisches, zügelloses Verhalten der Erwachsenen wurden die Täterin (eine Frau, die ihr Kind vernachlässigte, Anm. der Autorin) und ihre Schwester frühzeitig dazu verleitet, selbst sexuelle Beziehungen mit dem Partner ihrer Mutter einzugehen.“²⁷ (!!!)

Dieser Aufsatz mit dem Titel: Ursachen und begünstigende Bedingungen für Erziehungspflichtverletzungen benennt als Ursachen: außereheliche Mutterschaft, gesellschaftsunwürdige Einstellung zur Arbeit und zur Pflichterfüllung, Mängel in der Freizeitgestaltung und ein „niedriges Bildungs- und Kultur-niveau.“ Die Verletzungen geschähen aber nicht „aus einer feindseligen Einstellung gegenüber der DDR“ (denn aus welchen Quellen hätte diese sich auch speisen dürfen...), sondern beruhten auf bürgerlichen Denk- und Lebensgewohnheiten und individualistischen Einstellungen, die „von außen genährt“ werden. Mit dieser Konstruktion war dann auch der Widerspruch eliminiert, dass die als humanistisch deklarierte sozialistische Gesellschaft, in der es per defini-

25 ebda.

26 Neue Justiz, Berlin 1964, Heft 4, S. 113.

27 ebda.

tionem keine Kriminalität hätte geben dürfen, dennoch kriminelles Handeln bestrafen musste.

Noch in den 50er Jahren sind in den Kommentaren zu Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs regelmäßig Hinweise darauf zu finden, dass bei Tätern pornografische Literatur/Bilder gefunden wurden, die nicht in der DDR entstanden seien, West-Kontakte und Reiseaufenthalte werden nachgewiesen. Ein propagandistischer Aufsatz zum Thema Jugendkriminalität aus dem Jahr 1955 macht eine Reise nach Hamburg zum Ausgangspunkt einer später nach Ankunft im Osten stattfindenden Vergewaltigung.

In der ersten Hälfte der 60er Jahre entwickelt sich ein inzwischen keimendes Vermögen, die Folgen traumatisierender Prozesse zu erkennen. Erste Ansätze opferparteilicherer Argumentationen tauchen auf. Eine Rede Walter Ulbrichts aus dem Juni des Jahres 1962 vor dem Nationalkongress²⁸ gibt den ExpertInnen dabei Rückendeckung: Ulbricht spricht – dabei ist seine Position von echter Einsicht und Verantwortungsübernahme weit entfernt – Fehler in der Gerichtsbarkeit der DDR an. Mit Kritiken an Verurteilungen von Tätern zu geringen Haftstrafen macht er dann einen – allerdings sehr kleinen – Schritt nach vorn auf dem Weg, sexuelle Gewalt als Problem des eigenen Systems anzuerkennen: Es habe Fälle von zu harten Strafen für kleine (gemeint sind hier politische) Vergehen gegeben, so dass „... wir den Generalstaatsanwalt ersucht haben, diese Fälle nachzuprüfen und zu korrigieren. Es gab aber auch umgekehrt Fälle, wie Notzuchtverbrechen oder andere Verbrechen, die zu liberal behandelt wurden.“²⁹

Opfer werden, wenn auch zaghaft, mit zunehmender Empathie gesehen. Dies ist daran erkennbar, dass sich die Kommentare zu den Gerichtsurteilen, die Darstellungen von Urteilsrevisionen und deren Begründungen unter anderen Stichworten finden lassen: Wenn bisher von Unzucht oder Sittlichkeitsdelikten die Rede war, mit denen moralisierender Abscheu Ausdruck gegeben wird, die dennoch voyeuristisches Interesse und insofern psychische Bindungen mit den Tätern nicht verleugnen kann, so änderte sich die Sprachregelung: Ab Jahrgang 1966 finden wir sexuellen Missbrauch unter dem Stichwort der Sexualdelikte. Damit steht der durch den kriminellen Akt in erster Linie angezielte Lebensbereich – die Sexualität – im Zentrum des Begriffs. Die veränderte Klassifikation erlaubt, den Blick auf den Ort der Verletzung zu richten, wodurch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch die Verletzung

selbst stärker in den Mittelpunkt der Debatte rückt. Ab Jahrgang 1968 finden wir weiterhin als Stichworte in den Registern der Neuen Justiz: sexuelle Handlungen und sexueller Missbrauch.

Mit Jahrgang 1961 gibt es eine Diskussion um den „Schutz von Minderjährigen vor sexuellen Anschlägen“ im künftigen Strafgesetzbuch. Es geht auch hier wieder um die Festlegung von Schutzaltersgrenzen, eine Frage, bei der sich wiederum die Geister scheiden: Gerhard Feix vom Institut für Kriminalistik plädiert im Heft 9 des Jahrgangs 1967 dafür, nicht nur Geschlechtsverkehr und -ähnliche Handlungen zu bestrafen: „So richtig und notwendig die Beschränkung der strafrechtlichen Verfolgung auf besonders krasse Verstöße gegen die in der sozialistischen Gesellschaft herrschenden sexualmoralischen Anschauungen ist, so erforderlich ist es aber auch, mit der Inkonsequenz des Schutzes der Jugend vor sexuellem Missbrauch in der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung zu brechen.“³⁰ Er fragt, warum diese Zurückhaltung dann nicht geübt wird, wenn es um homosexuelle Handlungen geht und spricht sich für Schutzaltersgrenzen von 18 Jahren aus. Dabei kann er sich auf die Arbeiten von MedizinerInnen stützen, deren Aufsätze in der Neuen Justiz veröffentlicht werden. Es sind Hans Szwedzyk, Peter Rösler und Ursula Kleinpeter, auf deren ExpertInnenschaft sich an dieser Stelle bezogen wird.

Im reformierten Sexualstrafrecht werden dann auch die Regelungen zu den Strafen bei Vergewaltigung im dritten Kapitel unter der Überschrift „Straftaten gegen die Persönlichkeit“ und unter Abschnitt zwei „Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen“ eingeordnet. Sexueller Missbrauch findet Berücksichtigung im vierten Kapitel unter der Überschrift „Straftaten gegen Jugend und Familie“³¹. In der bis dahin geltenden Gesetzgebung, deren Kern aus der Weimarer Republik und dem ersten deutschen Kaiserreich stammte, waren die Strafen zu sexuellem Missbrauch unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ zu finden.³²

Die 50er Jahre der DDR bringen Ansätze einer Debatte zu sexueller Gewalt hervor, die den Fokus vor allem auf „Beschädigung“ setzt. Als beschädigt gilt hier das künftige Arbeits- und Erziehungsvermögen sowie die Moral der Mädchen. Die Gefahr „sexueller Verwahrlosung“ erscheint am Horizont eines Gemäldes, welches uns die Folgen sexueller Gewalt warnend illustrieren soll. Bei männlichen Opfern, von denen seltener gesprochen wird, steht ebenso das Risiko, zum „Arbeitsbummelanten“, aber auch zum Täter zu werden, im Vordergrund.

28 Walter Ulbricht: Antwort auf Fragen der Gegenwart und Zukunft unseres Volkes. In: Dokumente Nationalkongress, Berlin, Juni 1962, S.129.

29 ebda.

30 Neue Justiz, Berlin 1967, Heft 9, S. 278.

31 Strafgesetzbuch der DDR, Berlin 1968.

32 z.B. in der Ausgabe des Jahres 1956.

Bis Anfang der 60er Jahre kommen nach und nach Stimmen zu Wort, die die betroffenen Mädchen ansatzweise in ihrem Leiden darstellen. Für viele AutorInnen stehen sie als Träger und Symptome beschädigter kollektiver Images dar: der sozialistischen (Klein-)Familie und der sozialistischen Gemeinschaft. „Objekt eines Verbrechens ist nicht der Mensch als Einzelperson schlechthin, sondern Objekt eines Verbrechens sind stets die durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik geschützten Verhältnisse“ heißt es in einem Kommentar im Jahrgang 1955. Das Verschwinden des Opfers in den „Verhältnissen“ musste hier an dieser Stelle insofern besonders notwendig organisiert werden, als es um wiederholte Vergewaltigungen eines Kindes ging, denn der „Fortsetzungszusammenhang der Tat“ war in dieser Weise zu begründen.

Der Ort, von dem die „Beschädigung“ ausgeht, liegt für einen Teil der veröffentlichenden AutorInnen noch lange Zeit außerhalb der DDR, wenn die Ausübung von sexueller Gewalt als Erscheinungsform sexueller Ausschweifungen und bürgerlicher Dekadenz bezeichnet wird. Die hier vorgestellten Konstruktionen stellen Paradigmen der frühen Debatte in den staatsnahen Publikationsorganen auf, in denen Diskussionen zu sexuellem Missbrauch, v.a. unter dem Fokus möglicher „Verluste“ geführt werden: die Gefährdung der Entwicklung des Kindes und jungen Erwachsenen zu einem „nützlichen“ Glied der Gesellschaft wird in den Mittelpunkt gerückt.

Sexuelle Gewalt und vor allem sexueller Missbrauch haben ihre Wurzeln außen und nicht in den heimischen sozialen Verhältnissen. Das ist die Botschaft, die bis Anfang/Mitte der 60er Jahre transportiert wird. Die „Quelle des Bösen“ liegt im Westen Deutschlands – und nicht nur dies: das „Böse“ lässt sich auch als Person identifizieren: es ist der Bourgeois an sich, der sich zügelloser Sexualität verschreibt. Damit wird nicht das Unvermögen deutlich, sexuelle Gewalterfahrungen und Erfahrungen mit Sexualität als voneinander unterscheidbar wahrzunehmen. Sexueller Missbrauch in der DDR erhält einen festen Platz in den Fronten des Kalten Krieges: Der Feind steht außen und schädigt „uns“ bzw. „unser kostbarstes Gut“ – die Kinder.

Die Debatte differenziert sich dennoch über platte Positionen hinaus und nimmt eine Entwicklung, die, so borniert sie uns in vielerlei Aspekten auch heute anmutet, m.E. dennoch wichtige Schritte hin zur Verallgemeinerung einer gesellschaftlichen Ausein-

andersetzung zum hohen Ausmaß an sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen gewesen sind. Ursachenzuschreibungen, die auf den „dekadenten Westen“ verweisen, erscheinen zunächst abgeschwächt und verschwinden dann fast völlig. Zunehmend entwickelt sich eine Diskussionsstruktur, die Schritte auf dem Wege sind, zumindest Annäherungen an eine Anerkennung von Täterschaft „in den eigenen Reihen“ zu vollziehen.

3. Ausblick zur Entwicklung nach 1968:

Täterschaft in den Grenzen der DDR

In der Regel wird bei den (spärlichen!) Versuchen, sich der DDR-Geschlechtergeschichte zu nähern, davon ausgegangen, dass es zu sexueller Gewalt und zu sexuellem Missbrauch keine empirischen Untersuchungen gegeben hätte. Dies ist so nicht der Fall: Hans Szewczyk veröffentlicht in der Zeitschrift „Ärztliche Jugendkunde“ Ergebnisse einer Untersuchung, die zu Beginn der 70er Jahre stattfand. 33,1 % der befragten Studentinnen und 11,4 % der Studenten gaben an, vor ihrem 14. Lebensjahr Opfer strafbarer sexueller Handlungen geworden zu sein.³³ Eine Untersuchung des Hallenser Psychiaters Rennert kommt zu dem Ergebnis, dass 12,4% der weiblichen und 8,9 % der männlichen Befragten „strafrechtlich zu verfolgende Handlungen“ erlitten haben.³⁴

Die Tatsache, dass es nun empirische Untersuchungen zur Ausübung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen gibt, macht deutlich, dass sexueller Missbrauch als soziales Problem der DDR-Gesellschaft ernst genommen werden muss. D.h.: Objektiv sind die Möglichkeiten, die Kenntnisnahme abzuwiegeln, geringer geworden als noch 10 Jahre vorher. Dennoch (oder gerade deshalb) müssen sich die Autoren der Untersuchung erheblich unter Druck gesehen haben, die Brisanz der von ihnen ermittelten Ergebnisse zu entschärfen. Obwohl einige der verbreiteten Mythen mit Hilfe der Ergebnisse entschleiert werden (z.B. sexueller Missbrauch als Tat des „fremden alten Mannes“) werden die nächsten etabliert und vor allem das Unvermögen deutlich, Sexualität von sexueller Gewalt zu unterscheiden: „Bedingt ist dies ... zweifellos durch die Weltstadt Berlin, da auch hier alle anderen Daten sexueller Betätigung höher bzw. früher ausfallen.“ schreibt Hans Szewczyk in der von ihm publizierten Untersuchung.³⁵

Der Psychiater Rennert hat die in seinem Fach verbreiteten Möglichkeiten genutzt, den von ihm selbst bzw. unter seiner Leitung erhobenen Daten die

33 H. Szewczyk, E. Littmann, Zur Frage der Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch Sexualdelikte, in: *Ärztliche Jugendkunde*, Bd. 66 1975, S.56.

34 vgl. H. Rennert, Untersuchungen zur Gefährdung der Jugend und zur Dunkelziffer bei sexuellen Straftaten, in: *Psychiatrie, Neurologie und Medizinische Psychologie*, Jg.17 1965, S. 362.

35 H. Szewczyk, E. Littmann, Zur Frage der Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch Sexualdelikte, in: *Ärztliche Jugendkunde*, Bd. 66 1975, S.56.

Brisanz zu nehmen. Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist in seiner Auffassung Ausdruck einer Perversion und unter diesem Diagnose-Etikett wird sie in den von ihm verfassten Lehrbüchern der Psychiatrie zur Tat von Menschen, die als außerhalb psychischer Normalität lebend aus der Gemeinschaft der „Gesunden“ zu deren allgemeiner Beruhigung „entfernt“ werden können.³⁶

Ich fand bisher eine Untersuchung, die den Versuch macht, sexuellen Missbrauch aus dieser Kategorie wieder herauszuholen – und damit an der verschlossenen Schublade zumindest zu rütteln, die die Tatsache enthält, dass Ausübung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen auch in der DDR verbreitet gewesen ist. Nanette Altmann machte 1982 in ihrer Dissertation³⁷ den Versuch, Täter und deren Motivationsgefüge zu beschreiben, mit dem erklärten Ziel, die Dynamiken der Tat besser erkennen zu können. In der Arbeit konzentriert sie sich aber vor allem auf Abweichungen von den „normalen“ Sozialisationsbedingungen: dissoziale Elternhäuser, sozial schwache Familien etc. werden als Hintergrund ermittelt. Es taucht der Begriff der Sozialisation auf und die Frage nach Sozialisationsbedingungen für Täterschaft wird in den Fokus der Analyse und damit in den Bereich des Denkbaren gerückt. Täter wurden nicht direkt befragt, als empirische Grundlage der Untersuchung fungieren Aktenanalysen und psychiatrische Gutachten, die die Sicht der Täter auf den sexuellen Missbrauch spiegeln und i.W. unkritisch übernommen wurden.³⁸

Obwohl auch diese Arbeit sicher als wichtiger Schritt gewertet werden muss, sich verstehend auf das Problem des sexuellen Missbrauchs einzulassen, bleiben damit die Skrupellosigkeit der Ausnutzung von Machtdifferenzen und der Einsatz von Druck, Gewalt, Drohungen und Schweigegeboten, die sexuellen Missbrauch begleiten, ebenso unbenannt wie dessen Wurzeln in den Strukturabnormalitäten von Gesellschaften, die gegen die Ausübung von physischer und sexueller Gewalt, die sich v.a. gegen Kinder und Frauen richtet, bis heute wenig effektive Interventionen entwickeln konnten. Den Schritt, die Analyse in diese Richtung zu entwickeln, gingen erst Mitte der 80er Jahre Frauen aus einer der Gruppen der nicht-staatlichen Frauenbewegung der DDR.³⁹

Deutlich wird bisher, dass die Ansätze öffentlichen Sprechens über sexuellen Missbrauch in den Grenzen dominierender Geschlechterrollenzuschreibungen gehalten werden. Dies gilt natürlich nicht nur für die aus der DDR stammenden Texte. Die Kritiken aus den Reihen von FeministInnen insbesondere an den systemischen Ansätzen, aber auch an den aus den eigenen Reihen stammenden Arbeiten haben immer wieder auf Verstrickungen hingewiesen.⁴⁰ Die in den Urteilsbegründungen und -kommentaren wie den Fachaufsätzen ausgemachten Defizite und Symptomlisten tragen die Spuren der in der DDR geprägten Rollenbilder, in denen Frauen Produktivität auch in den Bereichen gesellschaftlicher Öffentlichkeit abverlangt wird und Mädchenerziehung mit dieser Perspektive stattfindet: Hier ist immer wieder von der Bedrohung künftiger Leistungsfähigkeit und Störungen der Eingliederung in die Gemeinschaft die Rede. AutorInnen beschreiben Einschränkungen der Fähigkeit zu Berufsarbeit und kollektiver Existenz als Folge sexueller Gewalt und fordern deren Überwindung ein.

Empathie bleibt dieser Denkform dennoch fremd, die gewaltkritisch erscheint, aber dem Zynismus nicht entkommen kann, der dem Konzept familiär-gesellschaftlicher Machtökonomie inhärent ist: „Unsere Gesellschaft“ hat das Recht, spätestens mit Eintritt in das Erwachsenenalter auf das „Produkt Kind“ zuzugreifen, welches daher unter bestmöglichen Entwicklungsbedingungen aufgewachsen sein muss. Mit dem Postulat dieses Rechtes der Gesellschaft auf „wertvolle Subjekte“ wird auch der Wechsel des Kindes von einer Verwertungslogik in eine andere möglich: der Standpunkt und die Machtposition des (u.U. gewalttätigen) Vaters wird über den Begriff der „elterlichen Gewalt“ durch die Unterworfenheit unter die mütterliche Macht begrenzt. Die elterliche Macht wird durch das sozialistische Kollektiv kontrolliert, welches das Recht auf die Auslieferung „gesunder“ d.h. unverletzter junger Erwachsener beansprucht. Mädchen und Jungen bleiben in jedem Fall Objekte, die lediglich in einen anderen Machtbereich verschoben und gesellschaftlich festgelegte Entwicklungsziele zu absolvieren haben, als die für Frauen die Sozialisation zur leistungsfähigen, d.h. berufstätigen Mutter in einer heterosexuellen Beziehung gilt.

36 H. Rennert: Neurologie und Psychiatrie – Grundzüge des Kindes- und Jugendalters, Leipzig 1974; 1987.

37 N. Altmann, Sexueller Missbrauch von Kindern durch Männer aller Altersgruppen, Berlin 1982.

38 ebda.

39 vgl. U. Diedrich, Sexuelle Misshandlung in der DDR, in: G. Hentschel (Hrsg.), Zwischen Skandal und Alltag, Berlin 1996, S. 53–70.

40 Dies machen die Kritiken an der in einigen familientherapeutischen Ansätzen vorgenommenen Täter-Opfer-Umkehr deutlich,

die z.B. die Hauptzuständigkeit von Müttern für die Erziehung ihrer Kinder dahin verkehren, dass sie auch hauptverantwortlich für den sexuellen Missbrauch durch den Vater/Lebenspartner sind. vgl. hierzu U. Brockhaus, Maren Kolshorn, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Frankfurt a.M. 1993. Verstrickungen der feministischen Debatte in das Bild der Frau als ohnmächtiges Opfer, das den Blick auf Frauen als Täterinnen verstellt, kritisiert Barbara Kavemann, vgl. B. Kavemann, Das bringt mein Weltbild durcheinander, in: M. Elliott, Frauen als Täterinnen, Ruhnmark, 1995.